

Satzung Des Bezirksverbandes Wilhelmitor Der Kleingärtner e.V.



Bezirksverband Wilhelmitor der Kleingärtner e.V.
Gemeinnützige Organisation
für das Kleingärtnerwesen

Satzung

des
Bezirksverbandes Wilhelmitor der Kleingärtner e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bezirksverband Wilhelmitor e.V. nachfolgend Bezirk genannt. Er wurde im Jahr 1923 gegründet.
Der Bezirksverband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter der VR. Nr. 2883 eingetragen
2. Der Bezirk ist Politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Er hat seinen Sitz in Braunschweig. Er ist Mitglied im Landesverband Braunschweig der Gartenfreunde e.V. und über den Landesverband dem Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V. angeschlossen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 2

Aufbau, Zweck und Aufgaben

1. Der Bezirk ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Zweck des Bezirks ist die Förderung der Kleingärtnerei
gem. § 52 Abs. 2, Nr. 23 AO insbesondere durch die Förderung der Naturverbundenheit, sowie der geistigen und körperlichen Entspannung.
2. Seine Zwecke sind insbesondere,
 - a) einen Zusammenschluss der Kleingärtner und Gartenfreunde in Vereinen mit dem Ziel herbeizuführen, sie in ihrem Wirken als gemeinnützige Körperschaft im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und der kleingartenrechtlichen Bestimmungen zu unterstützen. Unterhaltung und Pflege der der Allgemeinheit zugänglichen Kleingartenanlagen fachlich zu beraten.
 - b) die Öffentlichkeit über die gesellschaftspolitische Bedeutung des Kleingartenwesens aufzuklären und das Interesse möglichst aller Bevölkerungsgruppen an Kleingärten als Bestandteil des öffentlichen Grüns zu wecken.
 - c) statistisches Material und sonstige Unterlagen zur Vorbereitung gesetzgeberischer und zur Unterstützung verwaltungsbehördlicher Maßnahmen zu sammeln und zur Verfügung zu stellen,
 - d) die Naturverbundenheit der Jugend zu fördern und die Deutsche Schreberjugend in ihrer Arbeit zu unterstützen,
 - e) die Belange seiner Mitglieder, soweit erforderlich gegenüber Behörden und dem Landesverband wirksam zu vertreten sowie die Schaffung neuer Kleingartenanlagen zu erstreben,
 - f) dem Landesverband bei der Erledigung seiner verwaltungsmäßigen und organisatorischen Aufgaben zu unterstützen,
 - g) die Wahl von Delegierten

3. Der Bezirk lehnt jede wirtschaftliche, mit Gewinnabsichten verbundene Tätigkeit ab. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die dem Bezirk zur Verfügung stehenden Mittel sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßigen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Bezirk können nur Kleingärtnervereine werden, die im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen sind oder die Eintragung beantragen haben. Über die Mitgliedschaft im Bezirk sind sie Mitglied im Landesverband Braunschweig der Gartenfreunde e.V.
2. Jedes Mitglied soll grundsätzlich die vom Landesverband herausgegebene Mustersatzung (Satzung für Kleingärtnervereine) durch seine Mitglieder zu beschließen und ist verpflichtet, die Geschäfte im Sinne der steuerlichen Gemeinnützigkeit zu führen.

Werden die durch den Landesverband herausgegebenen Satzungen nicht verwendet oder diese geändert, müssen diese Satzungen vor Beschlussfassung dem Landesverband zur Anerkennung vorgelegt werden. Geänderte Satzungen müssen den Regeln des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und den Bestimmungen der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung für steuerliche Gemeinnützigkeit entsprechen.

3. Die Mitgliedschaft im Bezirk muss schriftlich beantragt werden. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:
 - a) ein Verzeichnis der Namen und Anschriften seiner Mitglieder und eine Aufstellung des Vereinsvorstandes,
 - b) eine Auskunft über die Kleingartenanlage mit Angaben über Größe der Fläche, Zahl der Einzelgärten und des Pachtverhältnisses,
 - c) die Vereinssatzung mit Angabe über das zuständige Vereinsregister und die Eintragsnummer.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Bezirksvorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb von sechs Wochen – gerechnet von Tage der Zustellung des Ablehnungsschreibens – der nächste Bezirkstag angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.
5. Die Satzung, die vom Bezirk herausgegebenen Richtlinien und die Beschlüsse seiner Organe sind für das Mitglied verbindlich.
6. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Bezirkstag kann Persönlichkeiten auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernennen oder ihre Verdienste auf andere Weise würdigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird
 - a) durch Austritt zum Schluss eines Kalenderjahres,
 - b) durch Ausschluss, oder
 - c) durch Auflösung des Vereins beendet
2. Der Austritt ist nur wirksam, wenn
 - a) der Beschluss gemäß der Vereinssatzung von den Mitgliedern des den Austritt erklärenden Vereins gefasst worden ist und
 - b) die Austrittserklärung dem Bezirksvorstand bis spätestens zum 30. Juni des Jahres zugestellt worden ist. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird der Austritt erst zum Ende des folgenden Kalenderjahres wirksam.

3. Mitgliedsbeitrag und Umlagen sind bei Beendigung der Mitgliedschaft noch bis zu Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen die Interessen des Bezirks, die Satzung oder Beschlüsse verstößt. Das Mitglied ist zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit Postzustellungsauftrag bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats beim Bezirksvorstand Einspruch einlegen. Über ihn entscheidet der nächste Bezirkstag endgültig.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder aus der Mitgliedschaft begründete Anspruch gegen den Bezirksverband und die Mitgliedschaft im Landesverband Braunschweig der Gartenfreunde e.V.

§ 5 Organe und Einrichtungen

1. Die Organe des Bezirks sind:
 - a) der Bezirkstag
 - b) der Vorstand
2. Der Bezirk unterhält keinen Schlichtungsausschuss.

§ 6 Der Bezirkstag

1. Der Bezirkstag ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Bezirkstag besteht aus dem Bezirksvorstand und drei Vertretern jedes dem Bezirk angehörigen Kleingärtnervereins. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
3. Der Bezirkstag tritt jährlich zusammen. Darüber hinaus müssen Bezirkstage durchgeführt werden, wenn die Belange des Bezirks erfordern oder wenn es die Vorstände von mehr als 25 % der Mitgliedervereine verlangen.
4. Anträge zum Bezirkstag müssen dem Bezirksvorstand mindestens fünf Wochen vorher schriftlich zugestellt sein. Anträge, die später eingehen oder erst aus der Versammlung heraus gestellt werden, werden nur behandelt, wenn sie von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Bezirkstages unterstützt werden. Ein Beschluss über solche Anträge kann erst auf dem nächsten Bezirkstag gefasst werden.
Hiervon ausgenommen sind Änderungsanträge zu den ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen.

Dringlichkeitsanträge können nur dann behandelt werden und beschlossen werden, wenn der Inhalt des Antrages aktuelle Ereignisse betrifft, die zwischen Antragsfrist und Bezirkstag liegen. Die Dringlichkeit muss von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

5. Der Bezirkstag obliegt insbesondere die Beschlussfassung über
 - a) Geschäfts- Kassen-, Revisionsberichte
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahlen des Vorstandes, der Revisoren und sonstige Ausschüsse sowie deren Abberufung,
 - d) Haushaltsvoranschläge
 - e) Beiträge, Umlagen und Darlehen
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Bezirksverbandes

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Bezirksvorsitzenden
 - b. dem Stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
 - c. dem Bezirksschifführer
 - d. dem Bezirkskassierer
 - e. dem Bezirksfachberaterbei Bedarf kann der Vorstand vom Bezirkstag durch Zusatzwahlen erweitert werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB sind die beiden Bezirksvorsitzenden, der Bezirksschifführer und der Bezirkskassierer.
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Bezirk zu vertreten, von denen eines der Bezirksvorsitzender sind oder sein Stellvertreter und eines der Bezirksschifführer oder Bezirkskassierer sein muss.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Bleiben darüber hinaus bis zu Beendigung des die Neuwahl durchgeführten Bezirkstages im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Bezirkstag kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberufen. Bei einer Abberufung oder einer Rücktrittserklärung während eines Bezirkstages ist in jedem Fall Ersatz zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist durch den nächsten Bezirkstag nachzuwählen. Bis zur Nachwahl wird durch Beschluss der restlichen Vorstandsmitglieder eine geeignete Person mit der Wahrnehmung der Interessen beauftragt.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Bezirks.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, die Versammlungen der Bezirksmitglieder zu besuchen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
8. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Fahrtkosten und Lohnausfall durch Arbeitsversäumnisse werden vergütet. Dem Vorstand vom Bezirkstag eine pauschale Auslagererstattung bewilligt werden.
9. Vorstandsmitglieder, die aus der Vorstandstätigkeit ausscheiden, haben alle schriftlichen und elektronischen Unterlagen, die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich und komplett herauszugeben. Gespeicherte Daten sind sofort zu löschen.

§ 8 Gemeinsame Vorschriften für die Bezirksorgane

1. Einberufung von Bezirksorganen

Die Bezirksorgane sind vom Bezirksvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit einer Einladung bekannt zu geben. Der Termin des Bezirkstages ist mindestens acht Wochen vorher im Verbandsorgan mit Antragsfrist zu veröffentlichen. Nach Ablauf der Antragsfrist erfolgt die schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung und den Anträgen.

Der Bezirkstag ist mindestens vier Wochen, der Vorstand mindestens eine Woche vorher einzuladen. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Frist verkürzen.
2. Leitung der Bezirksorgane

Vorstandssitzungen und der Bezirkstag werden vom Bezirksvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Soweit Ausschüsse eingerichtet sind, leitet diese der jeweilige Ausschussvorsitzende oder dessen Stellvertreter. Die Bezirksorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Beschlussfassung

Die Bezirksorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Bezirksorgane fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Bei Wahlen genügt bei mehreren Kandidaten die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Änderung des Zwecks oder zur Auflösung des Bezirks bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder.

4. Beschlussfähigkeit

Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Bezirksvorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn er wegen desselben Gegenstandes zum zweiten Mal einberufen und bei der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder und der Bezirksvorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes sind auch ohne Zusammenkunft gültig, wenn alle Mitglieder schriftlich zustimmen.

5. Über die Sitzung der Bezirksorgane und des Bezirkstages sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Protokollführer und vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Von der Niederschrift des Bezirkstages ist allen Mitgliedern eine Abschrift zuzuleiten.

§ 9

Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von Bezirkstag festgelegt.
2. Als Zahlungstermine für den Beitrag werden folgende Termine festgelegt:
 - a) 50% des Betrages bis spätestens zum 31. Januar des Jahres.
 - b) die Restlichen 50 % bis zum 30. April des Jahres.
3. Für die rechtzeitig geleisteten Zahlungen können vom Bezirkstag Säumniszuschläge beschlossen werden.
4. Buchführung und Jahresabschluss sind nach Kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dabei sind insbesondere die §§ 259 und 666 BGB und 140 AO (Abgabeordnung) zu berücksichtigen.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Bezirks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Für die Prüfungen des Rechnungswesens sind vom Bezirkstag drei Revisoren zu wählen, von denen mindestens zwei bei einer Rechnungsprüfung anwesend sein müssen. Die Rechnungsprüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Revisoren arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur dem Bezirkstag verantwortlich.

Die Revisoren werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Für Revisoren, die vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt ausscheiden, ist vom nächsten Bezirkstag für den Rest der der Amtsdauer Ersatz zu wählen.

Durch die Revisoren ist ein schriftlicher Prüfbericht zu erstellen. Dieser ist den Mitgliedern mit den Unterlagen zum Bezirkstag zu übergeben. Außerdem ist von einem der Revisoren auf dem Bezirkstag über Prüfung und Prüfergebnis mündlich vorzutragen.

7. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsvoranschlag aufzustellen.

§ 10

Änderung des Zweckes, Auflösung des Bezirksverbandes

1. Die Änderung des Zweckes des Bezirksverbandes oder seine Auflösung können nur von einem Bezirkstag beschlossen werden, der hierzu besonders einberufen ist.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Bezirks oder Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bezirks an den Landesverband Braunschweig der Gartenfreunde e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens (§ 52 Abs. 2, Nr. 23 AO) auf gemeinnütziger Grundlage zu verwenden hat.

§ 11

Satzungsänderung

1. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und vom Amtsgericht geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen.

§ 12

Schlussbestimmung

1. Die Bestimmungen der bisherigen Satzung werden aufgehoben und durch diese ersetzt. Die Satzung wurde durch den Bezirkstag am 23.04.2017 beschlossen.

§ 13

Datenschutzerklärung

Der Bezirksverband erhebt, speichert, verändert und übermittelt im Rahmen seiner Geschäftsführung die folgenden Daten seiner Mitgliedsvereine:

Namen, Anschriften, Telefon und E-Mail der Vorstände

Bestandsdaten: Anzahl der Vereinsmitglieder, Flächenangaben des KGV, Daten über Wasser, Abwasser, Energiezufuhr, Wegerechte und weitere Daten nach Erfordernis.

Das Mitglied ist mit einer Veröffentlichung der vorgenannten Daten durch den Bezirksverband Wilhelmiter e.V. einverstanden und bestätigt dies durch die nachfolgenden Unterschriften seines geschäftsführenden Vorstandes.

Notizen

